

RS OGH 1963/2/12 4Ob303/63, 4Ob122/90, 3Ob198/02t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1963

Norm

KO §6 Abs1

UWG §14 A1

Rechtssatz

Rechtsstreitigkeiten wegen Unterlassung einer bestimmten Firmenbezeichnung nach § 9 UWG sind Rechtsstreitigkeiten, welche im Sinne des § 6 Abs 1 KO die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezoeken; das gleiche gilt von Streitigkeiten über markenrechtliche Ansprüche, mögen sie sich auch auf das UWG stützen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 303/63

Entscheidungstext OGH 12.02.1963 4 Ob 303/63

Veröff: EvBl 1963/292 S 404 = ÖBl 1964,9 (mit Glosse von Wahle)

- 4 Ob 122/90

Entscheidungstext OGH 11.09.1990 4 Ob 122/90

Vgl; Beisatz: Keine Unterbrechung bei verschiedenartigen urheberrechtlichen Eingriffshandlungen und Konkurs nur eines Beklagten. (T1)

- 3 Ob 198/02t

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 198/02t

Vgl auch; nur: Rechtsstreitigkeiten wegen Unterlassung einer bestimmten Firmenbezeichnung nach § 9 UWG sind Rechtsstreitigkeiten, welche im Sinne des § 6 Abs 1 KO die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezoeken. (T2); Beisatz: Die Unterlassungsverpflichtung nach § 9 UWG betrifft nicht persönliche Rechte, sondern die Konkursmasse. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0064022

Dokumentnummer

JJR_19630212_OGH0002_0040OB00303_6300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at